

contumax confitetur

"Die säumige Prozesspartei gesteht ein". Dieser Grundsatz liegt dem [Versäumnisurteil](#) zugrunde. Eine der beiden Parteien (Kläger oder Beklagter) erscheint nicht vor Gericht. Gemeint ist die mit der Klage erhobene Behauptung eines Anspruches des Klägers oder die Behauptung des Beklagten, der erhobene Anspruch bestehe nicht. Der erschienenen [Partei](#) wird die Behauptung zuerkannt als gegeben. Gegen die säumige [Partei](#) ergeht [Versäumnisurteil](#).